



StMUG - Postfach 81 01 40 - 81901 München

Regierungen
-Sachgebiet 52

Ihre Nachricht

Unser Zeichen
51n-U4451.0-2008/5-11

Telefon +49 89 9214-4352
Ludwig Gaßner
Ludwig.Gassner@stmug.bayern.de

München
06.03.2009

Umsetzung des Konjunkturprogramms II im Bereich der Wasserwirtschaft
vorläufige Hinweise

Anlagen: vorläufige Fördergrundsätze
Muster Maßnahmenvereinbarung

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen des Gesetzes zur Umsetzung von Zukunftsinvestitionen der Kommunen und Länder (Zukunftsinvestitionsgesetz - ZuInvG) vom 02.03.2009, das am 06.03.2009 in Kraft getreten ist, sowie der noch abzuschließenden Verwaltungsvereinbarung dazu zwischen dem Bund und den Ländern (VV-ZuInvG) werden auch wasserwirtschaftliche Maßnahmen finanziert. Bei der Umsetzung dieser Maßnahmen gelten grundsätzlich die Richtlinien für Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben (RZWas 2005) bzw. die Regelungen für den Haushaltsvollzug bei staatlichen Wasserbauvorhaben. Ergänzend dazu werden hiermit folgende vorläufige Hinweise gegeben:

1. Gegenstand

Folgende wasserwirtschaftliche Investitionen können aus Mitteln des ZuInvG finanziert werden:

Standort

Rosenkavaliertplatz 2
81925 München

Öffentliche Verkehrsmittel

U4 Arbellapark

Telefon/Telefax

+49 89 9214-00 /
+49 89 9214-2266

E-Mail

poststelle@stmug.bayern.de

Internet

www.stmug.bayern.de

- Förderung kommunaler Maßnahmen an Gewässern:
Förderfähig sind Maßnahmen gemäß Nr. 2.1 der RZWas 2005 (nichtstaatlicher Wasserbau) ohne Nr. 2.1.6 Hochwasserschutz- und Rückhaltekonzepte sowie Gewässerentwicklungskonzepte.
Die Abwicklung der Maßnahmen erfolgt nach den Bestimmungen der RZWas 2005.
- Finanzierung staatlicher Maßnahmen mit kommunalen Beteiligtenleistungen:
Berücksichtigt werden staatliche Maßnahmen mit Zielrichtung analog Nr. 2.1 der RZWas 2005 (nichtstaatlicher Wasserbau) ohne Nr. 2.1.5 Maßnahmen zur Verbesserung des Boden- und Landschaftswasserhaushalts und 2.1.6 Hochwasserschutz- und Rückhaltekonzepte sowie Gewässerentwicklungskonzepte.
Die Abwicklung erfolgt gemäß der bestehenden Finanzierungsvereinbarung zwischen der jeweiligen Gemeinde und dem Freistaat Bayern.

2. Bereitstellung der Haushaltsmittel

Für die o. g. Zwecke können insgesamt Investitionsmittel in Höhe von 40 Mio. € eingesetzt werden. Davon stammen 27,2 Mio. € aus den Bundesmitteln und 12,8 Mio. € aus den Mitteln der Kommunen. Die Bundesmittel werden in einer eigenständigen, mit dem sonstigen Haushalt der Wasserwirtschaft nicht gegenseitig deckungsfähigen Titelgruppe (Kap. 12 02 TG 83) im Bayerischen Staatshaushalt über die nächsten drei Jahre wie folgt ausgewiesen:

2009: 9,4 Mio. € 2010: 9,4 Mio. € 2011: 8,4 Mio. €

Sie sind dort auch gesondert nachzuweisen. Um den sich daraus ergebenden zusätzlichen Verwaltungsaufwand möglichst gering zu halten, sind die Mittel

- nur bei einigen wenigen Vorhaben und
- nicht in EU-kofinanzierten Vorhaben

einzusetzen.

Der Mittelansatz für 2011 darf nur für Maßnahmen ausgegeben werden, die vor dem 31.12.2010 begonnen wurden und bei denen im Jahr 2011 ein selbständiger Abschnitt des Investitionsvorhabens abgeschlossen wird.

Über die gesamte Laufzeit ist folgende Mittelverteilung auf die Regierungsbezirke einzuhalten:

Oberbayern	6,22 Mio. €
Niederbayern	3,13 Mio. €
Oberpfalz	2,80 Mio. €
Oberfranken	2,75 Mio. €
Mittelfranken	4,19 Mio. €
Unterfranken	3,42 Mio. €
Schwaben	4,69 Mio. €

Sie sind Grundlage für die Regierungsentscheidungen im April 2009 (s. Nr. 4).

Nur in begründeten Fällen kann von dieser Aufteilung abgewichen werden.

Die Regierungsentscheidungen sind wiederum Grundlage für die Mittelzuweisungen im Rahmen der jeweiligen Jahresbauprogramme an die Wasserwirtschaftsämter bzw. der Zuwendungsbescheide an die Kommunen.

3. Finanzierungsbedingungen

Bei der Umsetzung des Zukunftsinvestitionsgesetzes im Bereich der Wasserwirtschaft gelten die Förderbedingungen der RZWas 2005 bzw. die Finanzierungsregeln für den staatlichen Wasserbau unverändert. Eine Reduzierung kommunaler Beteiligtenleistungen oder die Erhöhung des Fördersatzes findet nicht statt.

Es muss jedoch für finanzschwache Kommunen ein erhöhter Fördersatz möglich sein. Für den Bereich der Wasserwirtschaft kann dies dadurch umgesetzt werden, dass bei nicht-staatlichen Maßnahmen ein um 15-%-Punkte erhöhter Fördersatz gewährt wird. Die geforderte Maximalförderung von 90 % ist damit möglich. Die einheitlichen Voraussetzungen für die Anerkennung als „finanzschwach“ werden z. Z. noch vom StMI erarbeitet. Ein Entwurf dafür sieht u. a. vor, dass die zuständige Rechtsaufsicht dafür bestätigen muss, dass die Kommune aufgrund ihrer angespannten Haushaltslage nicht im erforderlichen Umfang Kredite aufnehmen kann. Für die kommunalen Beteiligtenleistungen gibt es keine Ausnahmeregelung.

4. Zeitvorgaben

Formlose Anträge zur Aufnahme der Maßnahme in das Konjunkturprogramm sollen bis 31.3.2009 an die zuständige Regierung, Sachgebiet 52 gestellt werden.

Die Regierungen entscheiden bis Ende April 2009 über die zu berücksichtigenden Maßnahmen.

Die Mittelzusagen erfolgen im Rahmen des jeweiligen Jahresbauprogramms an die Wasserwirtschaftsämter bzw. der Zuwendungsbescheide an die Kommunen. Hierbei ist zu beachten, dass im Jahr 2011 keine Zusagen für neue Vorhaben mehr zulässig sind.

5. Auswahlkriterien

Für die Auswahl der Vorhaben sind nach derzeitigem Sachstand insbesondere folgende Kriterien zu beachten:

5.1 Notwendigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

Diese Haushaltsgrundsätze (Art. 6 und 7 BayHO) müssen für die ausgewählten Vorhaben zutreffen. Im Bereich der Wasserwirtschaft bedeutet dies, dass die Maßnahme in den vorlie-

genden Dringlichkeitslisten für nicht-staatliche bzw. in den Projektlisten für staatliche Maßnahmen an vorderer Stelle enthalten sein muss. Gegebenenfalls sind nicht-staatliche Träger vordringlicher Maßnahmen in geeigneter Weise auf die Antragsmöglichkeit nach Nr. 4 hinzuweisen.

5.2 Zusätzlichkeit

Die Vorgaben des Bundes im ZulInvG fordern, dass nur Vorhaben berücksichtigt werden dürfen, die infolge der zusätzlich verfügbaren Mittel zusätzlich durchgeführt werden. Für wasserwirtschaftliche Maßnahmen ist dies der Fall, wenn deren Gesamtfinanzierung am 27. Januar 2009 (Beschluss des ZulInvG-Entwurfes im Bundeskabinett)

- bei nicht-staatlichen Vorhaben durch eine amtlich bekanntgemachte Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und durch die Bewilligung staatlicher Zuwendungen und
 - bei staatlichen Vorhaben durch ein genehmigtes Jahresbauprogramm
- nicht gesichert war (maßnahmebezogene Zusätzlichkeit).

5.3 Maßnahmenvereinbarung

Mit den Trägern nicht-staatlicher Vorhaben ist vorab eine Maßnahmenvereinbarung gemäß der Anlage zu schließen.

5.4 Abstimmung mit dem StMUG

Die Auswahl der Vorhaben durch die Regierung ist mit dem StMUG vorab abzustimmen.

5.5 Realisierbarkeit

Es sind Vorhaben auszuwählen, die im geplanten Zeitraum realisierbar oder zumindest in entsprechend abschließbare Finanzierungsabschnitte teilbar sind.

5.6 Verhältnis staatliche / nicht-staatliche Vorhaben

Im Hinblick auf die kommunale Ausrichtung des Programms und zur Vereinfachung der haushaltstechnischen Abwicklung sollten vorwiegend nicht-staatliche Vorhaben ausgewählt werden.

5.7 sonstige Anforderungen

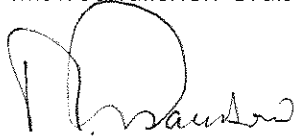
Nach Vorgaben des Bundes muss bei den Vorhaben

- eine längerfristige Nutzung der Investition gegeben sein
- der Bund als Mittelgeber auf der Bautafel und der dauerhaften Erinnerungstafel genannt sein und
- ein gesonderter Nachweis der Mittelverwendung erfolgen; Näheres wird dazu noch

geregelt.

Die Regierungen, SG 52 werden gebeten, auf Grundlage dieser Ausführungen, bei der Umsetzung der Zukunftsinvestitionsgesetzes im Bereich der Wasserwirtschaft mitzuwirken. Wir werden Ihnen weitere Hinweise dazu geben, sobald diese vorliegen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Grambow', written in a cursive style.

Dr. Ing. Martin Grambow
Ministerialdirigent